

**2. Satzung vom 29. April 2016  
zur Änderung der  
Satzung über den Zweckverband "Am Sachsenring"  
vom 6. Mai 2010**

**Präambel**

Aufgrund von § 26 i.V.m. §§ 48, 53 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Am Sachsenring“ am 28. April 2016 mit den Stimmen aller Verbandsmitglieder die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Zweckverband „Am Sachsenring“ beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung Anlage 1**

Die Anlage 1 zur Zweckverbandssatzung erhält die Fassung der Anlage 1 „Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Am Sachsenring“ gelegene Flurstücke“ mit Stand vom 04. April 2016 zu dieser Änderungssatzung.

**Artikel 2  
Änderung Anlage 2**

Die Anlage 2 zur Zweckverbandssatzung erhält die Fassung der Anlage 2 „Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Am Sachsenring“ mit Stand vom 04. April 2016 zu dieser Änderungssatzung.

**Artikel 3  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 29. April 2016

  
Kluge  
Zweckverbandsvorsitzender



### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.